

Gemeinde / Markt / Stadt

Gemeinde Gablingen
Rathausplatz 1
86456 Gablingen

Verwaltungsgemeinschaft

WAHLBEKANNTMACHUNG
zur Landtags- und zur Bezirkswahl
am 08. Oktober 2023

1. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde/der Markt/die Stadt
☐ bildet einen Stimmbezirk. Der **Wahlraum** befindet sich in:

Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums

barrierefrei: ja / nein
☐ ja
☐ nein

☒ ist in folgende

Anzahl
5

Stimmbezirke eingeteilt.

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks/Sonderwahlbezirks	Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums	barrierefrei ja / nein
1.	0001 Rathaus Gablingen	Rathaus Gablingen Trauungszimmer	ja
		Rathausplatz 1 86456 Gablingen	
2.	0002 Bürgerhaus Gablingen- Siedlung	Bürgerhaus-Gabl.-Siedlung Nebenraum	ja
		Sternstraße 16 86456 Gablingen	
3.	0003 Grundschule Gablingen	Grundschule Gablingen Aula	ja
		Holzhauser Weg 5, 86456 Gablingen	
4.	0004 Pfarrheim Lützelburg	Pfarrheim Lützelburg	ja
		Georgenstraße 22 86456 Gablingen	
5.	0005 Theaterheim Lützelburg	Theaterheim Lützelburg, Theaterheimsaal	ja
		Am Sportplatz 15 86456 Gablingen	

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!

☒ Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

☒ ist in

Anzahl	5
--------	---

allgemeine Stimmbezirke
eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

Datum	02.09.2023
-------	------------

 bis

Datum	17.09.2023
-------	------------

 übersandt worden sind, sind der **Stimmbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten abzustimmen haben.

☐ ist in

Anzahl	
--------	--

Sonderstimmbezirk(e) eingeteilt und

zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums des Sonderwahlbezirks/der Sonderwahlbezirke

barrierefrei: ja / nein

3. ☒ Der **Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände** tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

15:30

Uhr in

Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume

Rathaus Gablingen

Rathausplatz 1, 86456 Gablingen

Nr. 1. 0011 2. Obergeschoss Großer Sitzungssaal

Nr. 2 0012 Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 0.1

Nr. 3 0013 Untergeschoss, Mehrzweckraum

Nr. 4 0014 2. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 2.2

zusammen.

4. Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personal-**
ausweis oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat zwei Stimmen für die Landtagswahl und zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält die Wählerin/der Wähler folgende Stimmzettel:

- einen **kleinen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**),
- einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
- einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirkrats im Stimmkreis (**Erststimme**),
- einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirkrats im Wahlkreis (**Zweitstimme**).

Auf jedem Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.

Die Wählerin/Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den **Stimmkreisbewerbern**, welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den **Wahlkreisbewerbern**, welcher Wahlkreisbewerberin/welchem Wahlkreisbewerber sie/er ihre/seine Stimme geben will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Stimmberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag einen Wahlschein mit folgenden Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- zwei Stimmzettelumschläge (weiß und blau),
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am Wahltag, 18 Uhr**, eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem **Merkblatt für die Briefwahl**.

7. Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht **nur einmal** und **nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 LWG). Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 LWG).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Gablingen, 29.09.2023

Gemeindebehörde

Greger

Unterschrift

Angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)
Veröffentlicht am: _____ im/in der _____